

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 7/12 R

S 97 R 99/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
Berlin vom 31. August 2011 - S 97 R 99/10 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 15.2.2012 (Eingang: 20.2.2012) gegen den Klage abweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 31.8.2011 (zugestellt am 8.9.2011) beim Bundessozialgericht (BSG) privatschriftlich Revision eingelegt, gleichzeitig um "Wiederaufnahme des Verfahrens" nachgesucht und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Revisionsverfahren zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Revision gegen den angefochtenen Gerichtsbescheid vom 31.8.2011 ist schon deshalb unstatthaft, weil in dieser Entscheidung die Sprungrevision zum BSG (§ 161 SGG) nicht zugelassen worden ist. Der Gerichtsbescheid konnte deshalb nur mit der Berufung (§ 143 SGG) beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg angefochten werden, worauf das SG in der Rechtsmittelbelehrung am Ende seiner Entscheidung zutreffend hingewiesen hat.
- 3 Da dem Kläger somit PKH nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 4 Die von ihm persönlich gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegte Revision ist ungeachtet ihrer Unstatthaftigkeit auch deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 5 Die Revision ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

